

Präambel

Diese Bedingungen gelten im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen der Mitutoyo Austria GmbH („MITUTOYO“) und dem Kunden, bei dem es sich ausschließlich um einen Unternehmer i.S.v. § 1 KSchG handelt („Kunde“). Ein Verkauf und Vertrieb der Software an Verbraucher i.S.v. § 1 KSchG findet nicht statt.

Der Kunde erwirbt von MITUTOYO Standardsoftware zur Nutzung als Mess- und Prüfprogramm. Bei der Software handelt es sich um urheberrechtliche Computerprogramme, die nach §§ 40a ff. UrhG gesetzlich geschützt sind.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Gegenstand dieser Bedingungen ist die dauerhafte Überlassung der von MITUTOYO vertriebenen Computerprogramme einschließlich etwaiger Demoversionen im Objektcode („Software“) inklusive der zugehörigen Benutzerdokumentation – soweit vorhanden – in Papierform oder als pdf-Format, und die Einräumung der in § 2 beschriebenen Nutzungsrechte. Die Hardware- und Softwareumgebung, innerhalb derer die Software einzusetzen ist, ist nicht Bestandteil dieser Bedingungen. Die Prüfung der Kompatibilität der Software mit der eigenen Hardware obliegt dem Kunden.
- 2) MITUTOYO stellt dem Kunden die Software durch Übergabe eines Exemplars der Software auf einem Datenträger (CD-Rom, USB, o.ä.) oder per Download über die eigene Webseite sowie eine gedruckte oder per Download erhältliche Version der zugehörigen Benutzerdokumentation zur Verfügung.
- 3) Für die Nutzung der Software erhält der Kunde von MITUTOYO persönliche Registrierungsschlüssel oder sonstige Zugriffsschutzmechanismen (Dongle) oder einen Freischaltcode. Der Kunde ist ausschließlich dazu berechtigt, diesen Dongle oder Freischaltcode nur im Zusammenhang mit der gelieferten Software zu benutzen
- 4) Die Beschaffenheit und Funktionalität der Software ergibt sich abschließend aus der Benutzerdokumentation. Die darin enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien/Zusicherungen. Eine Garantie/Zusicherung wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist.
- 5) Installations- und Konfigurationsleistungen sind mit dem Erwerb der Software nicht geschuldet und nicht Gegenstand dieser Bedingungen.

§ 2 Rechteeinräumung

- 1) Dem Kunden wird mit vollständiger Zahlung des Entgelts gem. § 3 dieser Lizenzbedingungen ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Software im Umfang dieser Lizenzbedingungen eingeräumt. Bei einer unentgeltlichen Überlassung der Software wird dem Kunden das vorbezeichnete Recht mit Zurverfügungstellung gem. § 1 Abs. 2 eingeräumt.
- 2) Für die Nutzung einer Demoversion enthält der Kunde ohne Zahlung eines Entgelts ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich auf den Zeitraum der Testzeit beschränktes Nutzungsrecht.
- 3) Die Software kann nur auf dem Computer genutzt werden, auf dem der Download erfolgte oder auf dem die Software mittels Datenträger übertragen wurde. Die Software darf nur durch maximal die Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die der vom Kunden erworbenen Lizenzen entspricht. Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach dem Kaufvertrag. Im Übrigen umfasst die zulässige Nutzung die Installation, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden. In keinem Fall hat

Allgemeine Lizenzbedingungen für die Nutzung von Software der Mitutoyo Austria GmbH

der Kunde das Recht, die Software zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“. Abs. 6 bleibt unberührt.

- 4) Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Kunde wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk von MITUTOYO sichtbar anbringen.
- 5) Der Kunde ist ausschließlich dann berechtigt, die Software zu dekompileieren und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass MITUTOYO dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.
- 6) Der Kunde ist berechtigt, die erworbene Kopie der Software einem Dritten unter Übergabe der Benutzerdokumentation dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall wird er die Nutzung der Software vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien der Software von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder MITUTOYO übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Auf Anforderung von MITUTOYO wird der Kunde die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen. Des Weiteren wird der Kunde mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechtseinräumung gemäß diesem § 2 vereinbaren. Eine Aufspaltung erworbener Lizenzvolumenpakete ist nicht zulässig. Mit der Weiterveräußerung erlischt das Nutzungsrecht des Kunden gemäß § 2 Abs. 1 dieser Lizenzbedingungen.
- 7) Der Kunde ist im Falle der Weiterveräußerung der Software verpflichtet, MITUTOYO den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich anzuzeigen. Handelt es sich bei der überlassenen Software um speziell an die Hardware des Kunden angepasste Software mit einem Kaufpreis von mehr als 2.500,00 €, ist der Kunde verpflichtet, MITUTOYO auch eine Veräußerung der Hardware schriftlich anzuzeigen.
- 8) Nutzt der Kunde die Software in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Unterlässt er dies, so wird MITUTOYO die ihr zustehenden Rechte geltend machen. Unbeschadet dieser Rechte steht es MITUTOYO frei, den Kunden vom weiteren Erwerb von Software, Softwareaktualisierungen, etc. auszuschließen.
- 9) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Software entfernt oder verändert werden.

§ 3 Entgelt, Fälligkeit, Eigentumsvorbehalt

- 1) Der Kaufpreis bestimmt sich nach dem Kaufvertrag. Sämtliche Preise verstehen sich netto, d.h. ausschließlich der ggf. anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Demoversionen und kostenlose Software werden unentgeltlich überlassen.
- 2) Zahlungen sind mit der Ablieferung der Software bei dem Kunden bzw. der Bereitstellung zum Download und Mitteilung der Zugangsdaten an den Kunden fällig.
- 3) Vor vollständiger Zahlung des Entgelts gemäß § 3 Abs. 1 dieser Lizenzbedingungen stehen sämtliche Datenträger sowie die übergebene Benutzerdokumentation unter Eigentumsvorbehalt.
- 4) Für Updates werden gesonderte Entgelte fällig, es sei denn, im Kaufvertrag ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

§ 4 Gewährleistung

- 1) MITUTOYO leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit sowie dafür, dass der Kunde die Software ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Software in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, mit denen sie nicht kompatibel ist, oder für Änderungen und Modifikationen, die der Kunde an der Software vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, dieser Bedingungen oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von MITUTOYO berechtigt zu sein.
- 2) Der Kunde hat die Software unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese bei Vorliegen MITUTOYO unverzüglich mitzuteilen; ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 UGB findet Anwendung.
- 3) MITUTOYO ist im Falle eines Sachmangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d.h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels („Verbesserung“) oder Austausch. Im Rahmen des Austauschs wird der Kunde gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn, dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln wird MITUTOYO dem Kunden nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.
- 4) MITUTOYO genügt seiner Pflicht zur Verbesserung auch, indem mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf der Homepage zum Download bereitgestellt werden.
- 5) Das Recht des Kunden, im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Verbesserung oder des Austauschs nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder den Vertrag aufzulösen, bleibt unberührt. Ein Vertragsauflösungsrecht besteht nicht bei geringfügigen Mängeln. Macht der Kunde Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend, so haftet MITUTOYO nach § 5.
- 6) Mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen verjähren alle Rechte und Ansprüche des Kunden aus der Gewährleistung aufgrund von Sachmängeln in einem Jahr. Die Verjährung beginnt im Falle des Verkaufs der Software auf einem Datenträger mit der Übergabe des Datenträgers, im Falle des Downloads nach Mitteilung des Dongles oder Freischaltcodes. Für Schadenersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt § 5.
- 7) Die Aktualisierungspflicht gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. § 7 Verbrauchergewährleistungsgesetz – VGG ist ausgeschlossen.

§ 5 Haftung

- 1) MITUTOYO haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer vom Verkäufer übernommenen Garantie/Zusicherung.
- 2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von MITUTOYO der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- 3) Eine weitergehende Haftung, insb. für Mangelfolgeschäden, von MITUTOYO besteht nicht.
- 4) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von MITUTOYO.

§ 6 Sonstiges

Allgemeine Lizenzbedingungen für die Nutzung von Software der Mitutoyo Austria GmbH

- 1) Ergänzend zu diesen Lizenzbedingungen gelten die Allgemeinen Liefer- und Auftragsbedingungen von MITUTOYO. Die genannten AGB können auf www.mitutoyo.at eingesehen werden und stehen zum Download bereit. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.
- 2) Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht).
- 3) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verpflichtungen ist die Hauptniederlassung von MITUTOYO.
- 4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Bedeutungsgehalt der unwirksamen Bestimmung am ehesten nahekommt.

§ 7 Exportkontrolle

Es wird festgestellt, dass im Rahmen dieses § 7 der Begriff „Kunde“ auch die Begriffe „Empfänger“ bzw. „Endverwender“ im Sinne der Exportkontrollbestimmungen umfasst.

- 1) (Re-)Exportkontrollpflichten des Kunden
 - a. Beachtung EU- & nationales Exportkontrollrecht

Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferten Güter und erbrachten Leistungen weder direkt noch indirekt, mittelbar oder unmittelbar an Personen, Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen oder in Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren, zu liefern, weiterzugeben oder anderweitig zugänglich zu machen, sofern dies gegen europäische oder österreichische Exportbestimmungen oder Embargovorschriften verstößt. Dies gilt insbesondere für eine Zurverfügungstellung an von den europäischen Sanktionslisten erfasste Personen, Organisationen und Einrichtungen.
 - b. Verwendungsbezogene Kontrollen

Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferten Güter und erbrachten Leistungen weder direkt noch indirekt im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder deren Trägertechnologie (z.B. Flugkörper) noch im Zusammenhang mit militärischer (z.B. Einbau in Militärgüter) bzw. zivildnuklearer (z.B. Verwendung im Zusammenhang mit dem Betrieb einer zivilen kerntechnischen Anlage) Endverwendung einzusetzen. Ferner wird durch den Kunden zugesichert, dass die gelieferten Güter und erbrachten Leistungen – auch im Falle der Weiterlieferung/-gabe an Dritte – ausschließlich zivil verwendet werden. Explizit erklärt der Kunde – insbesondere für die Weiterlieferung/-gabe an Dritte – den Ausschluss von Verwendungen im Zusammenhang mit interner Repression, Menschenrechtsverletzungen oder Terrorakten jeglicher Art.
 - c. Informationspflichten

Der Kunde ist Mitutoyo Austria GmbH gegenüber auf Anforderung verpflichtet, angemessene und vollständige Informationen über die Endverwendung der zu liefernden Güter bzw. Leistungen zu übermitteln, insbesondere sogenannte Endverbleibsdokumente (EUCs) nach Vorgaben von Mitutoyo Austria GmbH auszustellen und im Original an Mitutoyo Austria GmbH zu übersenden, um den Endverbleib und den Verwendungszweck zu liefernder Güter bzw. Leistungen prüfen und gegenüber der zuständigen Ausfuhrkontrollbehörde nachweisen zu können.
 - d. Verpflichtung i.Z.m. Reexportauflagen

Allgemeine Lizenzbedingungen für die Nutzung von Software der Mitutoyo Austria GmbH

Für den Fall, dass ein Kunde von einer Reexportauflage einer der Mitutoyo Austria GmbH durch die zuständige Ausfuhrkontrollbehörde erteilten Genehmigung für seine Zulieferung betroffen ist, verpflichtet sich der Kunde dazu, die europäischen und österreichischen Exportkontrollbestimmungen und Embargovorschriften anzuerkennen und bei deren Einhaltung mitzuwirken. Spätestens vor der Lieferung/Leistung informiert Mitutoyo Austria GmbH den Kunden über die Eigenschaften der Güter/Leistungen als gelistet sowie über eine entsprechende Auflage in der Mitutoyo Austria GmbH erteilten Genehmigung.

2) Rücktrittsrecht

Werden die gegebenenfalls erforderlichen Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigungen oder anderweitigen außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen oder Freigaben von den zuständigen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig erteilt oder stehen sonstige Hindernisse aufgrund der von Mitutoyo Austria GmbH als Ausführer bzw. Verbringer oder von den Lieferanten der Mitutoyo Austria GmbH zu beachtenden außenwirtschafts- und embargorechtlichen Vorschriften der Erfüllung des Vertrags bzw. der Lieferung/Leistung entgegen, ist Mitutoyo Austria GmbH berechtigt, vom Vertrag bzw. von der einzelnen Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung zurückzutreten.

Dies gilt auch, wenn erst zwischen Vertragsschluss und der Lieferung bzw. der Durchführung der Leistung sowie bei der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten entsprechende exportkontroll- und embargorechtliche Hindernisse – z.B. durch Änderung der Rechtslage – entstehen und die Durchführung der Lieferung bzw. Leistung vorübergehend oder endgültig unmöglich machen, weil erforderliche Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigungen oder anderweitige außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungen oder Freigaben von den zuständigen Behörden nicht erteilt oder widerrufen werden oder sonstige rechtliche Hindernisse aufgrund zu beachtender außenwirtschafts- und embargorechtlicher Vorschriften der Erfüllung des Vertrags bzw. der Lieferung oder Leistung entgegenstehen.

3) Regelung zu Liefer-/Leistungsfristen

Die Einhaltung von Liefer-/Leistungsfristen kann die Freigabe bzw. Erteilung von Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigungen oder anderweitigen außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen durch die zuständigen Behörden voraussetzen. Ist Mitutoyo Austria GmbH an der rechtzeitigen Lieferung/Leistung aufgrund der Dauer der ordnungsgemäßen Durchführung eines außenwirtschaftsrechtlichen Antrags- oder Genehmigungsverfahrens gehindert, so verlängert sich die Liefer-/Leistungszeit angemessen um die Dauer der durch dieses behördliche Verfahren bedingten Verzögerung.

Mitutoyo Austria GmbH wird den Kunden über derartige Hindernisse unterrichten und über den Fortgang informiert halten.

4) Regelungen zu Schadenersatz

Für Schäden, die Mitutoyo Austria GmbH durch die schuldhafte Nichtbeachtung der europäischen und/oder österreichischen Exportbestimmungen oder Embargovorschriften durch den Kunden entstehen, haftet der Kunde gegenüber Mitutoyo Austria GmbH in vollem Umfang.

Schadenersatzansprüche des Kunden aus Gründen eines Rücktritts nach diesem Abschnitt sind ausgeschlossen.

Mitutoyo Austria GmbH trifft aus Gründen einer Verzögerung nach diesem Abschnitt (Liefer-/Leistungsfristen) keine Ersatzpflicht gegenüber dem Kunde für etwaige Ausfallschäden oder Schäden, die er selbst aufgrund der durch dort beschriebene Genehmigungsverfahren verzögerten oder aufgrund einer Versagung unmöglicher Lieferung/Leistung der Mitutoyo Austria GmbH erleidet. Ergänzend wird auf die Bestimmung des § 4 Absatz 2 SanktG hingewiesen.